

Nachrichten aus dem Gebiete der Künste und Wissenschaften.

Correspondenz-Nachrichten.

Aus Karlsruhe.

(Schluß.)

Auch die bei allen Waffengattungen abgehenden Subaltern-Offiziere (welche bei der Infanterie für den gewöhnlichen Dienststand ohne Reserve den dritten Theil sämtlicher Lieutenants betragen und die im Frieden wohl entbehrt werden können, für den Krieg aber durchaus notwendig sind) dürften durch die Offizier-Föglinge, die sich in theoretischer und praktischer Ausbildung dem Militair widmen und welche ohne Unterschied des Standes einzig und allein durch ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bekleidung von Offizier-Stellen berechtigt sind, wenigstens theilweise sogleich ergänzt werden können. Und selbst der Nachtheil, daß für den Generalstab nur eine äußerst geringe, mit der Wichtigkeit dieses Militair-Zweiges im grellen Widerspruche stehende Summe bewilligt wurde, dürfte dadurch beseitigt seyn, daß sich mehre Offiziere aus den verschiedenen Corps und Waffengattungen in der neuerrichteten Kriegsschule in allen höheren militairischen Wissenschaften ausbilden. Ob aber die Reduzirung eines Stabs-Offiziers bei jedem Infanterie-Regimente, die im Falle eines Krieges nebst dem Commandeurs für die 3ten und Reserve-Bataillons aus der Klasse der Capitains ernannt werden müssen, nicht einen nachtheiligen Einfluß äußern dürfte, indem alsdann ein großer Theil der Compagnieen durch neue Commandeurs befehligt werden muß, lasse ich dahingestellt seyn. Gewiß ist es aber, daß die oberste Militair-Behörde, an deren Spitze wir einen erfahrenen Krieger, Sr. Hoheit den Markgrafen Wilhelm, mit Freuden erblicken, bei den beschränkten Geldmitteln im Einklange mit dem Krieg-Ministerium alles gethan hat, um unser Militair in einem respectablen, für den Krieg möglichst gerüsteten Zustande zu erhalten.

Nach dieser längeren Abschweifung auf die Eingang erwähnten Bestimmungen zurückkommend, will ich vorerst jene berühren, wodurch einige Veränderungen in der Formation unseres Militairwesens bezweckt wurden. Das großherzogl. Armee-Corps, welches seit her in tactischer Beziehung unter den Oberbefehl Sr. H. des Markgrafen Wilhelm gestellt wurde, hatte bis jetzt aus einer Artillerie-Brigade, vier Infanterie-Regimentern, einem Garde- und leichten Infanterie-Bataillon und aus drei Cavalerie-Regimentern bestanden, von welchen das hier garnisonirende den Namen Garde-Cavalerie-Regiment geführt hat. Durch die neuesten Verordnungen hört die Bezeichnung „Garde“ bei diesen beiden Waffengattungen auf. Das seit herige Garde-Cavalerie-Regiment heißt für die Folge „Dragoner-Regiment Großherzog“, und die mit dem leichten Infanterie-Bataillon zu einem Regiment vereinte Leib-Grenadier-Garde erhielt den Namen Leib-Regiment. Zugleich hört für die neu eintretende Mannschaft der höhere Sold auf und die im Besitze einer höheren Löhnung sich befindenden Unteroffiziere und Soldaten bleiben nur während der Dauer ihrer übernommenen Capitulation in deren Fortbezug. Es würde mich zu weit führen, wollte ich mich hier in weitläufige Deductionen über den Nutzen und die Zweckmäßigkeit von sogenannten Eliten-Corps beim Militair einlassen, und andererseits die Nachtheile berühren, welche die Bevorrechtungen solcher Corps auf den Geist und die Stimmung der übrigen Truppen hervorbringen können. Zweckmäßig dürfte es allerdings seyn, wenn man diejenige Mannschaft, welche nach

ihren Verrichtungen einen beschwerlicheren Dienst hat, durch Benennung und Kleidung vor der übrigen Masse auszeichnet, weil solche unbedeutende, den Staat nichts kostende Unterscheidungen günstig auf die einzelnen Individuen einwirken dürften. Bedenkt man aber, daß die badenschen Krieger insgesammt von dem nämlichen guten Geiste beseelt sind und die Begünstigungen, welche früher den Unteroffizieren und Soldaten der Garde zu Theil wurden, nicht aus größeren Verdiensten entsprangen, sondern mehr die Folge eines größeren Körperbaues waren; so muß diese Bestimmung, welche solche unverdiente Prærogative aufhebt und wodurch später ohne Beeinträchtigung und Rechtsverletzung einzelner Individuen bedeutende Ersparnisse erzielt werden, nur äußerst zweckgemäß erscheinen.

Von größerer Wichtigkeit sind aber die neuesten Bestimmungen, welche in subjectiver Beziehung das Gesamt-Interesse des großherzogl. Offizier-Corps betreffen. Seit her ging das Avancement bis zum Stabs-Offizier ausschließlich Regimenterrweise in den verschiedenen Waffengattungen. Bei Befolgung dieses Grundsatzes wurden öfter einzelne Interessen verletzt und jüngere Offiziere in einem Regimente zu höheren Chargen befördert, die nach ihrer Anciennetät älteren Kameraden in anderen Regimentern nachgingen. Ein drückendes Gefühl mußte es aber für den älteren Offizier seyn, sich aus keinem andern Grunde als aus einem zufälligen größeren Abgange in dem einen Regimente von jüngeren Kameraden übersprungen zu sehen, bei etwaigen Dienstverhältnissen in einem früheren Hintermanne einen Vorgesetzten zu erblicken und dessen Befehle befolgen zu müssen. Durch Aufhebung dieses Grundsatzes wurde für die Folge einem solchen Mißstande abgeholfen. Das Vorrücken der Subaltern-Offiziere in höhere Grade geschieht waffenweise nach der Anciennetät bis zum Capitain oder Rittmeister einschließlich. Können durch diese Bestimmung früher Statt gefundene Bevorrechtungen und Zurücksetzungen nicht mehr ausgeglichen werden, so ist doch für die Folge einer solchen Unleichheit im Avancement durch den ausgesprochenen Grundsatz vorgebeugt und in strenger Beobachtung der Anciennetät sieht der einzelne Offizier eine Bürgschaft für seine künftige Beförderung. Andere Bestimmungen werden beim Avancement zum Stabs-Offiziere befolgt; hier entscheidet zu einem Drittheile die Anciennetät, während zwei Drittheile der Beförderung der freien Wahl Sr. K. H. überlassen bleiben, so wie sich die Ernennung zum Commandeur der Regimentern, Corps und Brigaden der Großherzog durchaus vorbehalten hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein Offizier nach seinen physischen und moralischen Eigenschaften noch längere Zeit in seinem eigenthümlichen Wirkkreise als brauchbarer Compagnie-Commandeur sich bewegen kann, während ihn seine Individualität für Bekleidung einer Stabs-Offizier-Stelle nicht geeignet macht. Ein gleich wahrer, auf Erfahrung gestützter Satz ist es, daß ein Stabs-Offizier in seiner untergeordneten Sphäre mit Nutzen auftreten kann, während ihm die erforderlichen Eigenschaften zum selbstständigen Wirken eines Commandeurs bisweilen durchaus abgehen. Wenn man daher in diesem Grundsatz nur eine das Beste des Militair-Dienstes bezweckende Maßregel erkennen kann, so sind die bekannten humanen Gesinnungen unseres allverehrten Regenten noch eine Bürgschaft, daß diese Bestimmungen nicht willkürlich, sondern mit weiser Umsicht und in gerechter Erwägung der individuellen Eigenschaften der betreffenden Offiziere in Anwendung kommen.